

Garantiebedingungen

Europe Warranty

Baugruppengarantie



Sämtliche Ansprüche aus dieser Garantie bestehen ausschließlich gegenüber dem Verkäufer als garantiegebenden Händler. Als Versicherer der Garantie des Händlers für das Fahrzeug wurde die Real Garant Versicherung AG mit der Abwicklung beauftragt.

Wenden Sie sich im Schadenfall bitte an den Verkäufer/Händler.

Für die Garantiezusagen des Verkäufers/Händlers gelten die folgenden Garantiebedingungen:

§ 1 Die von der Garantie umfassten Teile

Die Garantie bezieht sich auf alle fest installierten, werkseitig montierten, mechanischen und elektrischen Komponenten des Fahrzeugs, die in den folgenden Ziffern 1 und 2 aufgeführt sind.

1. Die Garantie bezieht sich auf die nachstehend bezeichneten Teile der genannten Baugruppen:

Motor

Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Ölfiltergehäuse, Schwungradscheibe/Antriebscheibe mit Zahnkranz, Zahnriemen/Kette mit Spannrolle, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter. Sind die für Zahnriemen/Steuerkette mit Spannrolle(n) vorgesehenen Wechselintervalle nicht eingehalten, ist der Garantiegeber im Schadenfall bei ursächlichem Zusammenhang von der Leistung frei.

Schaltgetriebe und Automatikgetriebe

Getriebegehäuse und alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler, Getriebesteuergerät.

Achsgetriebe

Achsgetriebegehäuse einschließlich dessen Innenteile für Front-, Heck und Allradantrieb;

Kraftübertragungswellen

Kardanwellen, Achsantriebswellen und Antriebsgelenke, mechanische/elektronische Systeme der Antriebs-schlupfregelung (ASR) mit den Teilen: Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher und Ladepumpe, elektronische Differenzialsperre (EDS) mit den Teilen: Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und EDS-Ventilblock.

Lenkung

Das mechanische oder hydraulische Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, Steuergeräte für Servolenkung, elektronische Bauteile der Lenkung, elektrischer Lenkhilfemotor.

Bremsen

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker und Hydropneumatik, Bremskraftregler, Anti-Blockier-System (ABS) mit den Teilen: elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler, Radbremszylinder der Trommelbremse, Bremskraftbegrenzer, Vakuumpumpe.

Kraftstoffanlage

Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Injektoren, Turbolader, elektronische Bauteile der Einspritzanlage, Steuergerät, Ladeluftkühler.

Elektrische Anlage

Lichtmaschine mit Regler, elektronische Zündanlage mit Zündkabeln und Zündspule, Anlasser, Bordcomputer, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage (ausgenommen sind Schäden durch Korrosion und Oxidation).

Komfortelektrik

Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungsgebläse- und Zusatzlüftermotor, Hupe; Steuergeräte der Komfortelektrik (ausgenommen: Multimedia, Navi, Beleuchtung, Radar und Standheizung); Relais, Schalter, Fensterhebermotor, Schiebedachmotor, Heckscheibenheizungselement (bei allen Teilen sind Bruchschäden ausgenommen); Zentralverriegelung mit den Teilen: Schalter, Magnetspulen, Sperrmotoren, Türschlösser, Steuergeräte (ausgenommen Kabelbäume und Leitungen), Steuergerät der Wegfahrsicherung.

Klimaanlage

Kompressor, Kondensator, Lüfter, Verdampfer.

Kühlsystem

Wasserpumpe, Wasserkühler, Thermostat, Heizungskühler, Lüfterkupplung, Abgaskühler, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter (ohne Lüfterrad), Thermo-schalter.

Sicherheitssystem

Kontrollsystem für Airbag und Gurtstraffer (Steuergerät, Stelling, Sitzbelegungssensor und Sensormatte).

Abgasanlage

Lambdasonde, NOx-Sensor, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambdasonde/NOx-Sensor. Elektronische Bauteile der Abgasnachbehandlung. Ausgenommen sind Schäden durch Korrosion und Oxidation.

Elektro- und Hybridantrieb

Fahrmotor-, Steuergerät- und Leistungselektronik für Elektroantrieb; Lüfter und Steuergerät für Hochvolt-Batteriemanagement, Spannungswandler, Positions- und Temperaturregeber für Fahrmotor.

2. Die Garantie umfasst nur dann auch Teile und Arbeiten wie z. B. Dichtungen, Schrauben, Muttern, Diagnose, Bremsenreiniger etc., wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Ziffer 1. genannten Teile üblicherweise erforderlich sind, grundsätzlich ausgetauscht werden, ihre Funktionsfähigkeit verlieren und/oder ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

§ 2 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung

1. Verliert ein garantiertes Teil aufgrund eines während der Garantiedauer entstehenden Schadens innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Garantiennehmer/Käufer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
2. Der Garantieanspruch ist auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts begrenzt. Davon abweichend kann ein Höchstersatz bzw. ein gesonderter Selbstbehalt zur Begrenzung des Garantieanspruchs auf die Garantiezusage eingetragen sein. Wenn ein besonderer Selbstbehalt bzw. ein Höchstersatz vereinbart worden ist, wird die nach diesen Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt bzw. besteht nur Anspruch bis zu diesem Höchstersatz.
3. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.

Garantiebedingungen

Europe Warranty

Baugruppengarantie



4. Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Teile zum Zeitpunkt der Reparatur erstattet. Die Erstattung gestaltet sich wie folgt:
- | | |
|-----------------|------|
| bis 100.000 km | 100% |
| bis 120.000 km | 80% |
| bis 140.000 km | 60% |
| über 140.000 km | 40 % |
- Den Differenzbetrag trägt der Garantiennehmer/Käufer als Selbstbehalt („Selbstbeteiligung für Ersatzteile“).

§ 3 Ausschlüsse

Ausschlüsse von der Garantie

1. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden

- durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- durch mut- oder böswillige Handlungen, Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung;
- durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden (einschließlich Marderbiss), Sturm, Hagel, Frost, Oxidation/Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung;
- durch unmittelbare Einwirkung von Verschmorung, Korrosion, Brand oder Explosion, unabhängig davon, ob deren Ursache im Inneren des Fahrzeugs begründet ist oder von außen her auf das Fahrzeug einwirkt;
- die unmittelbar oder mittelbar durch Eintritt oder Eindringen von Wasser entstehen;
- durch Kriegereignisse jeglicher Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant oder Verkäufer (z. B. für Produktions-, Montage-, Konstruktions- oder Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen), oder aus andersweitigem Garantie-, Gewährleistungs- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt.

2. Die Garantie umfasst nicht

- Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an diesen Stoffen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines Aggregataustausches ein Ersetzen oder Einfüllen dieser Stoffe notwendig ist;
- Verschleißteile; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an Verschleißteilen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines garantiepflichtigen Schadens ein Ersetzen oder eine Reparatur von Verschleißteilen notwendig ist;
- alle nicht direkt oder indirekt bezeichneten Teile, auch wenn diese zu Baugruppen gehören;
- Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden anfallen;
- der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z.B. Luft-, Fracht-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen usw.);
- Kosten für Wartungs-, Inspektions-, Pflege-, Lackierungs-, Reinigungsarbeiten und vergebliche Aufwendungen.

3. Obliegenheitsverletzung seitens des Garantiennehmers/Käufers

Ferner besteht keine Garantie für Schäden

- die durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmangel oder Überhitzung entstehen;
- die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgelegten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
- die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- die durch die Veränderung der werkseitigen Konstruktion des Fahrzeugs (z. B. Tuning, Umrüstung auf Flüssiggas, Fahrwerkmodifikationen) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache entstehen, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
- an Fahrzeugen, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung (Kurier-, Express- oder Paketdienste) verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind.

Voraussetzung für den Ausschluss der in diesem Absatz genannten Schäden ist, dass der Eintritt dieser Schäden auf eine fahrlässige oder vorsätzliche Obliegenheitsverletzung des Garantiennehmers/Käufers zurückzuführen ist. Die Beweislast für Fahrlässigkeit oder Vorsatz liegt beim Käufer.

§ 4 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für in der Bundesrepublik Deutschland verkaufte und innerhalb Europas im geographischen Sinne zugelassene Fahrzeuge.

§ 5 Abwicklung der Garantie

1. Pflichten des Käufers vor dem Garantiefall

- ab Verkauf fristgemäße Durchführung der vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie der vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten beim Verkäufer oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb nach Herstellervorgaben;
- Beachtung der Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs;
- unverzügliche Anmeldung der am Kilometerzähler vorgenommenen Eingriffe, sonstigen Beeinflussungen, eines Defekts oder Austauschs beim Verkäufer.

2. Pflichten des Käufers nach dem Garantiefall

- unverzügliche Schadenmeldung **vor Reparaturbeginn** beim Verkäufer oder dessen Beauftragten (siehe § 10 dieser Garantiebedingungen);
- Bereitstellung des Fahrzeugs zur Reparatur oder technischen Beurteilung beim Verkäufer oder einem geeigneten Kfz-Meisterbetrieb;
- Abstimmung des Garantiefalls sowie des erforderlichen Reparaturumfangs mit der Beauftragten (siehe § 10) des Garantiegebers;
- nach erfolgter Abstimmung des Garantiefalls und Erteilung der Schadennummer, Vorlage der Reparaturrechnung bzw. des Kostenvoranschlags beim Verkäufer bzw. dessen Beauftragten innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum;
- Erteilung der für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte;
- jederzeit Zulassung einer Untersuchung der beschädigten Teile;
- Zur Verfügung Stellung der ersetzten Teile auf Verlangen;
- Abgabe einer schriftlichen Schadenmeldung auf Verlangen;

Garantiebedingungen

Europe Warranty

Baugruppengarantie



- i) Vorlage und Übersendung der Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original auf Verlangen;
- j) nach Möglichkeit Minderung des Schadens;
- k) Befolgung der Weisungen des Verkäufers oder dessen Beauftragten.

3. Regulierungsvoraussetzungen

- a) Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Erklärung der Beauftragten, dass es sich um einen garantispflichtigen Schaden gemäß diesen Bedingungen handelt (die Beauftragte benennt hierbei eine Schadennummer und erteilt damit die Reparaturfreigabe);
- b) aus der Reparaturrechnung bzw. dem Kostenvorschlag müssen die bei der Schadenmeldung erhaltene Schadennummer, die ausgeführten bzw. erforderlichen Arbeiten, die Ersatzteilnummern, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein;
- c) bei Verletzung einer der unter § 5 Ziffer 1. und Ziffer 2. genannten Pflichten durch den Käufer ist der Verkäufer von der Leistung frei, unabhängig davon, ob dem Verkäufer oder dessen Beauftragten dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert wird bzw. wurde.

4. Pflichten des Verkäufers

- a) Durchführung der Reparatur oder Benennung eines geeigneten Kfz-Meisterbetriebes zur Durchführung der Reparatur;
- b) Zahlung der garantierten Reparaturkosten gemäß Reparaturrechnung bzw. gemäß Kostenvorschlag;
- c) sofern eine Reparatur durch den Verkäufer oder eines von ihm benannten geeigneten Kfz-Meisterbetriebes nicht möglich ist (z. B. bei Auslandsaufenthalten), Mitwirkung an der Abstimmung des Garantiefalles und des erforderlichen Reparaturumfangs durch die Beauftragte.

§ 6 Garantiedauer

Die Garantie beginnt zu dem auf der Garantievereinbarung vereinbarten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 7 Eigentümerwechsel

Bei einem Eigentümerwechsel während der Garantiedauer geht die Garantie nicht auf den neuen Eigentümer über. Eine Abtretung der Garantie vom alten auf den neuen Eigentümer ist nur mit Zustimmung des Verkäufers, mit dem die Garantievereinbarung geschlossen wurde, möglich. Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer. Der Verkauf an den neuen Eigentümer ist durch Vorlage des Kaufvertrages nachzuweisen.

§ 8 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in drei Jahren nach Eintritt des Schadenfalles.

§ 9 Gesetzliche Sachmangelansprüche

Gesetzliche Sachmangelansprüche des Käufers bleiben unberührt.

§ 10 Beauftragte

Beauftragte für den Verkäufer im Sinne dieser Garantiebedingungen ist die Real Garant Versicherung AG, Marie-Curie-Straße 3, 73770 Denkendorf, www.realgarant.com.

Die Beauftragung betrifft die Abwicklung von Garantieschäden im Namen und im Auftrag des Verkäufers.